

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Weitere Öffnungsschritte in Zusammenhang mit der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Freising aufgrund sinkender Fallzahlen bei Nichtüberschreitung des Werts der 7-Tage-Inzidenz von 50

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle im Bereich der Außengastronomie zulässig.
2. Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucher zulässig.
3. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel zulässig. Unter freiem Himmel ist die Sportausübung in Gruppen von bis zu 25 Personen zulässig.
4. Abweichend von § 5 Satz 1 sowie § 10 Absatz 2 Nummer 1 der 12. BayIfSMV sind auf dem Gebiet des Landkreises Freising bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel bis zu 250 Zuschauer mit festen Sitzplätzen zugelassen.
5. Abweichend von § 11 Absatz 5 Satz 2 der 12. BayIfSMV ist auf dem Gebiet des Landkreises Freising die Nutzung von Fitnessstudios für Kontaktsport unter freiem Himmel sowie für kontaktfreien Sport im Innenbereich unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung zugelassen.
6. Abweichend von § 11 Absatz 5 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist auf dem Gebiet des Landkreises Freising die Öffnung von Freibädern für Besucher unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung zulässig.
7. Abweichend von § 8 Satz 3 sowie § 11 Abs. 3, 4 und 5 der 12. BayIfSMV sind auf dem Gebiet des Landkreises Freising die Flussschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen zulässig.
8. Für die Nrn. 1 bis 7 gilt, dass der jeweilige Betreiber ein Hygienekonzept nach Maßgabe der im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Hygienekonzepte zu erstellen und auf dessen Einhaltung zu achten hat. Für eine nach diesen Konzepten geforderte Maskenpflicht bzw. eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt, dass diese nur durch das Tragen einer FFP2-Maske erfüllt werden kann. Soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.

9. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe mit Wirkung ab dem 23. Mai 2021 in Kraft.
10. Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
11. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising 21. Mai 2021

Petz
Landrat

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Für die Nummern 1 bis 7 dieser Allgemeinverfügung ist ein negativer Testnachweis jeweils nicht mehr erforderlich.

Die Regelungen der Allgemeinverfügungen des Landkreises Freising vom 14. Mai 2021, Az. 32-5143-8-960/21, vom 19. Mai 2021, Az. 32-5143-8-962/21, sowie vom 20. Mai 2021, Az. 32-5143-8-966/21 bezüglich weiterer Öffnungsschritte in Zusammenhang mit der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Freising aufgrund sinkender Fallzahlen bei Nichtüberschreitung des Werts der 7-Tage-Inzidenz von 100 bleiben unberührt, soweit diese nicht in Widerspruch zu dieser Allgemeinverfügung stehen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-16:00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage: <https://www.kreis-freising.de>